

**Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die
Sitzung des Marktgemeinderates**

TOP 4 öffentlich

**Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 "AWO
Seniorenzentrum Lorystraße"
- Abwägungs- und Billigungsbeschluss und erneute Auslage -**

In der Sitzung vom 17.12.2024 hat der Marktgemeinderat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „AWO Seniorenzentrum Lorystraße“ beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, verbunden mit der Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit erfolgte am 05.05.2026. Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 03.06.2026 – 03.07.2026 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.06.2026 am Verfahren beteiligt.

Von folgenden Behörden/Träger öffentlicher Belange sowie von der Öffentlichkeit wurden Einwendungen bzw. Anregungen, Informationen und Empfehlungen vorgebracht:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau; Städtebau

Zu C. Textliche Festsetzungen:

3.3 „Geländeangleichungen...zur Herstellung der Erschließung als Aufschüttungen bis zu einer Höhe von max. 0,8 m...“:

Die genannten Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 0,8 m sollten nicht an Grundstücksgrenzen liegen. Wir empfehlen, die Festsetzung hinsichtlich der Lage zu konkretisieren.

Abwägung:

Direkt an der Grenze ist in Bayern eine Aufschüttung infolge von Abstandsflächenrecht, Nachbarschaftsrecht und Wassergesetzen nur erlaubt, wenn sie zur Grenze hin auf das natürliche Geländeniveau abflacht oder durch eine genehmigte Stützmauer abgefangen wird. Durch C. 3.4 sind Stützmauern an der Grundstücksgrenze aber ohnehin ausgeschlossen. Daher ist die Rechtslage zwar eindeutig, zur Klarstellung wird aber die Formulierung wie folgt ergänzt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird C.3.3 ergänzt um den Zusatz „... nicht jedoch an der Grundstücksgrenze“.

Abst.Ergebnis: 18 für
1 gegen den Beschluss

2. Landratsamt Weilheim-Schongau, Fachlicher Naturschutz

Naturschutz:

Keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Grünordnung:

Wir begrüßen die umfangreichen Begrünungsmaßnahmen und ökologischen Maßnahmen.

Anregungen:

- Zu 4.: Flachdächer von Nebengebäuden, Carports etc. ebenfalls verpflichtend zu begrünen ggf. in Kombination mit PV/Solar.
- Zu 6.: Wir empfehlen, für Wirtschaftshof, Besucherparkplatz, Personalparkplatz und Feuerwehraufstellfläche begrünte Beläge festzusetzen, z.B. Rasenfugen-/Rasengitterpflaster, Schotterrasen, o.ä. – sie könnten (v.a. die Feuerwehraufstellflächen) aus ästhetischen und ökologischen Gründen zudem mit gebietsheimischem Wildblumensaatgut eingesät werden (Sedum-Arten, Nelken, und andere Trockenheits- und Tritt-unempfindliche Magerarten).
- Zu 6.1 - 6.4: „Der durchwurzelbare Raum für Neupflanzungen bei jeweils mind. 1,5 m Tiefe der Baumgrube wird wie folgt festgesetzt: Bäume 1. Wuchsordnung (Großbäume über 20 m Endwuchshöhe): mind. 36 m³; Bäume 2. Wuchsordnung (mittelgroße Bäume von 10-20 m Endwuchshöhe): 24 - 36 m³; Bäume 3. Wuchsordnung (Kleinbäume bis 10 m Endwuchshöhe): 20 - 24 m³. Eine Baumscheibe kann eine geringere offene Fläche aufweisen, wenn eine Erweiterung des Wurzelraums unter wasserdurchlässigen Verkehrsflächen mit einem Wurzelkammersystem oder mit Substrat B nach ZTV VegtraMü erfolgt. Es ist ausreichend Abstand zu Gebäuden und Versorgungsleitungen zu gewährleisten.
- Um besseres Anwachsen zu gewährleisten, empfehlen wir für Obstbäume auch geringere Stammdurchmesser zuzulassen, z.B. 10-12 cm, sowie die fachgerechte Pflanzung in Wühlmauskorb oder Kies-Paket. Für Obstbäume ist eine jährliche Entwicklungspflege bis zum 7. Standjahr durchzuführen, bis zum 12. Standjahr je nach Wuchsstärke mindestens alle zwei Jahre. Wir würden aus diesem Grund z.B. folgende Sorten empfehlen: Schönberger Zwetschge, Bühler Frühzwetschge, Doppelte Philipsbirne, Bayerische Weinbirne, Prinzessin Marianne, Herzogin Elsa, Köstliche von Charneu, Pollinger Klosterapfel, Himbsels Rambur, Rote Sternrenette, Roter Dortmunder, Galloway Pepping, Oberlausitzer Muskatrenette, Roter Margaretenapfel, Weißer Wintertaffet, Schöner von Nordhausen sowie Lokalsorten aus dem Projekt „Apfel.Birne.Berge“ (www.apfel-birne-berge.de).

Hinweise:

- Zur Steigerung der Lebensqualität der Seniorinnen und Senioren und aus ökologischen Gründen könnten/sollten die Gebäude/Nebengebäude an geeigneten Stellen (abseits großer Glasfassaden) mit Nisthilfen für Gebäudebrüter wie Sperling, Mehlschwalbe, Mauersegler oder Fledermausquartieren ausgestattet werden. Diese sind an der wettergeschützten Nord- oder Ostfassade in einer Höhe von mindestens 3 m zu installieren oder in die Fassade zu integrieren und dauerhaft zu erhalten.“
- Ggf. sollten E-Bike-Ladestationen im Bereich der Fahrradstellplätze angedacht werden.
- Für die Pflanzung und Pflege der Streuobstwiese empfehlen wir die DVL-Broschüre „Pflanzung und Pflege von Streuobstbäumen - Naturgemäßer Obstbaumschnitt für die Praxis“ – bei Rückfragen zur Sortenwahl usw. wenden Sie sich gerne an die

3. Landratsamt Weilheim-Schongau, Umweltschutzverwaltung

Zum oben genannten Bauleitplanverfahren wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Peiting plant die Aufstellung des Bebauungsplans „AWO Seniorenzentrum Lorystraße“ dessen Umgriff die Flurnummer 1421 der Gemarkung Peiting umfasst. Dieses Grundstück ist derzeit nicht im Altlastenkataster (vgl. Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz), Stand: 08.06.2026, eingetragen. Ferner sind uns keine Informationen bekannt, dass sich auf der vorgenannten Flurnummer Altlasten befinden.

Es wird gebeten, folgenden Hinweis unter „Altlasten und schädliche Bodenveränderungen“ im o.g. Bebauungsplan aufzunehmen:

Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Abwägung:

Unter Ziffer D.2.1 war bereits ein Hinweis auf die Meldepflicht enthalten. Dieser wird in Satz 3 wie vorgeschlagen angepasst.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis unter Ziffer D.2.1 wird durch die vorgeschlagene Formulierung ersetzt.

Abst.Ergebnis: 18 für
 1 gegen den Beschluss

4. Regierung von Oberbayern

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

Planung

Die Marktgemeinde Peiting plant auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1421, Gmk. Peiting, die Errichtung eines Ersatzneubaus für das Seniorenzentrum der AWO Oberbayern mit Wohngruppen für 91 Plätze zu ermöglichen. Das Plangebiet umfasst ca. 7.016 m², wurde bisher landwirtschaftlich genutzt und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan derzeit als Grünfläche dargestellt. Im Zuge des Bebauungsplans soll der Planungsumgriff als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Seniorenzentrum“ festgesetzt und der Flächennutzungsplan nachträglich entsprechend berichtigt werden. Die beanspruchte Fläche liegt ca. 600 m südöstlich des Ortszentrums und wird im Norden und Osten von bestehender Wohnbebauung umgeben. Im Westen liegen die Bahnstrecke Weilheim-Schongau (Pfaffenwinkelbahn) und der sog. Alte Friedhof.

Berührte Belange

Siedlungsstruktur: Innenentwicklung, Demographischer Wandel

Im Sinne einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.2 Z, Regionalplan Oberland (RP 17) 11. Fortschreibung B II 2.1 Z). Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung zu beachten (LEP 1.2.1 Z).

Obwohl das Plangebiet im Flächennutzungsplan des Marktes bislang nicht als Baufläche dargestellt ist, ist die angestrebte Entwicklung aus landesplanerischer Sicht im Sinne der genannten Festlegungen ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere die zentrale Lage im Siedlungszusammenhang und die Anbindung an den ÖPNV gehen mit einer hohen Erreichbarkeit einher und tragen zur Daseinsvorsorge und sozialen Teilhabe der Bewohnenden bei.

Anpassung an den Klimawandel

Gem. LEP 1.3.2 (G) sollen in allen Teilräumen insbesondere in verdichteten Räumen, klimarelevante Freiflächen wie Grün- und Wasserflächen auch im Innenbereich von Siedlungsflächen zur Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Belastungssituation neu angelegt, erhalten, entwickelt und von Versiegelung freigehalten werden (s.a. RP 17, 11. Fortschreibung B II 4.6 G). Durch die vorliegende Planung wird eine bisher unbebaute, innerörtliche Grünfläche überbaut werden. Bei der Anlage von Stellplätzen, Wegen und ggf. baulichen Nebenanlagen sollte die Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden. Die getroffenen Festsetzungen zu Dach- und Fassadenbegrünungen sind darüber hinaus positiv hervorzuheben.

Immissionsschutz

Aufgrund der angrenzenden Bahnstrecke wurden im Rahmen der vorliegenden Planung sowohl ein schallschutztechnisches als auch ein Erschütterungsgutachten durchgeführt. Die Marktgemeinde hat die Erkenntnisse der beiliegenden Gutachten bereits in die Planung eingearbeitet. Ob den Belangen des Lärmschutzes (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 8) hinreichend Rechnung getragen wurde, bitten wir mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Ergebnis

Bei Berücksichtigung der Belange der Klimawandelanpassung und des Immissionsschutzes stehen die Erfordernisse der Raumordnung der vorgelegten Planung nicht entgegen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird begrüßt, die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt hat keine Bedenken vorgebracht.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Abst.Ergebnis: 18 für
1 gegen den Beschluss

5. Deutsche Bahn

Die DB AG DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. a. Verfahren. Bei dem geplanten Vorhaben bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme:

Infrastrukturelle Belange

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebs sicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung erfolgt in unmittelbarer Nähe des Bahnübergangsbereichs des Bahnübergangs (BÜ), Bahn-km 3,626.

Bei geplanten Bebauungen, Bepflanzungsmaßnahmen und Umgestaltungen von Straßen muss die uneingeschränkte Sicht der Verkehrsteilnehmer aus mindestens – 50,00 m - Entfernung auf die Sicherungsanlagen des Bahnübergangs (Andreaskreuze etc.) erhalten bleiben.

Die Einfahrt des Wirtschaftshofes liegt entsprechend der auf Nachfrage ergänzend durch die Gemeinde am 03.06.2026 vorgelegten Skizze innerhalb des Räumbereichs des Bahnübergangs. Dies ist nicht zulässig.

Die Zufahrt muss zwingend zur Vermeidung von Gefahren für die Verkehrsteilnehmer außerhalb des nötigen Staureaums / Räumbereichs von 27,00 m liegen. Die Einhaltung ist entsprechend bemaßt in der Planzeichnung nachzuweisen.

Der Satzung unter Punkt 3.1 ist zu entnehmen, dass die Abfallsammelbehälter am Abholtag an der nächstgelegenen öffentlichen Straße bereit zu stellen sind. Da die Müllbehälter im Bereich des Wirtschaftshofes situiert sind ist darauf zu achten, dass die Bereitstellung ebenfalls außerhalb des Räumbereichs des Bahnübergangs vorgenommen wird und so bereitgestellt werden, dass weder durch die Tonnen selbst noch während der Leerung dieser durch das Müllfahrzeug ein Rückstau auf den Bahnübergang entstehen kann. Ein Abstellen der Tonnen auf der Straße ist nicht zulässig, da hierbei die Gefahr besteht, dass Fahrzeuge davor ausgebremst werden bzw. ausweichen müssen und somit eine Gefährdung der Sicherheit am Bahnübergang entstehen kann.

Weiter darf durch die Müllentleerung und die Bereitstellung der Tonnen die Sicht auf die Blinklichtsignale und Andreaskreuze keinesfalls beeinträchtigt wird.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auf Dächern oder Fassaden sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Angrenzende Bauwerke und bauliche Anlagen dürfen in ihrer Gänze und ihrem Umfeld nicht verändert oder beeinträchtigt werden – bspw. zusätzlicher Lasteintrag oder Behinderung der Zuwegung.

Im Druckbereich der Gleise darf es zu keinerlei statisch beeinträchtigenden Eingriffen kommen. Die Baugrenzen sind so anzuordnen, dass die späteren Bauausführungen einschließlich Erstellung der Baugruben außerhalb des Druckbereichs der Gleise stattfinden können. Eine Rückverankerung von Baugrubensicherungen im Stützbereich bzw. auf Bahngrund ist unzulässig.

Baumaßnahmen in Nähe von Bahnbetriebsanlagen erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG. Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden.

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs der zukünftigen Bauleitplanung befinden sich am gleisseitigen Rand folgende Telekommunikationsanlagen:

- F 7188

Die Lage der Systeme kann dem beigefügten Kabellageplan TK entnommen werden.

Zu diesen Anlagen ist zwingend ein Schutzabstand von mindestens 2,0 m einzuhalten. Die Anlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden und müssen immer frei zugänglich sein.

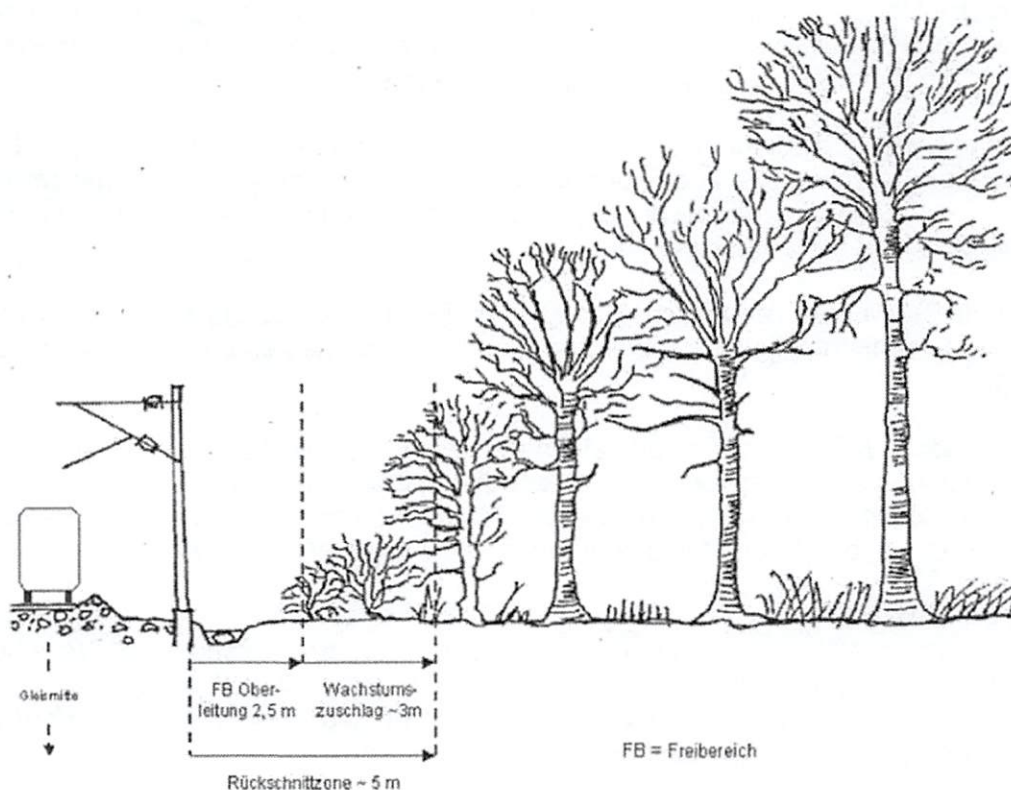
Weiter befindet sich nach unserer Information am gleisseitigen Rand das Kabel AA8771598 der Vodafone GmbH. Weiter Abstimmungen betreffend das Kabel sind direkt mit dem Anlageneigentümer Vodafone GmbH zu treffen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.

Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der bahneigenen Entwässerungsanlagen (z. B. Bahngraben oder Tiefenentwässerung) dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m (siehe auch nachfolgende Skizze).



Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Immobilienrelevante Belange:

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete, Inanspruchnahmen von Bahngrund wie z.B. Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier:

www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen www.deutschebahn.com/Gestattungen

Der Kreuzungs- und Gestattungsantrag kann auch direkt über das Online Portal der DB AG, DB Immobilien eingereicht werden:

<https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com>

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen

seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen haben nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei dem Einsatz von Baukränen in der Nähe von Bahnflächen oder Bahnbetriebsanlagen ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Bagger sind mit einem Sicherheitsabstand von $\geq 5,00$ m zum Gleis aufzustellen, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Vor jeglichen Bautätigkeiten angrenzend an Bahngrund ist zur Vermeidung von Schäden an Anlagen, Kabeln und Leitungen eine gesonderte Spartenanfrage mit Kabeleinweisung erforderlich.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Schlussbemerkungen

Der zur Verfügung gestellte Plan ist Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer Konzernunternehmen und ist vertraulich zu behandeln. Er darf weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt bzw. veröffentlicht werden. Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiter des Eigentumsmanagement - Baurecht zu wenden.

Abwägung:

Infrastrukturelle Belange:

Nach ergänzender Mail der DB vom 06.07.26 gilt der Räumbereich von 27,00 m ab der Gleisachse. Der Abstand wird mit der Zufahrt zur Anlieferzone eingehalten, wie von den Architekten per Mail am 01.07.2026 inkl. Skizze mitgeteilt wurde. Zusätzlich wird im Plan zur Klarstellung das Planzeichen „Bereiche ohne Zufahrt“ zwischen Bahnanlage und Zufahrt an der nördlichen Grundstücksgrenze ergänzt. Der Bebauungsplan und dessen Festsetzungen stehen dem Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen weder entgegen, noch behindern oder verzögern diese.

Das der Planung beigelegte Immissionsgutachten hat die Belange der Deutschen Bahn berücksichtigt und trifft konkrete Aussagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen. Diese wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Die geplanten Photovoltaikanlagen entsprechen heutigem reflexionsarmen Standard und werden so auf dem Gebäude installiert, dass keine Blendwirkung bezüglich des Bahnverkehrs entsteht. Die Standsicherheit der Bahnbetriebsanlagen wird zu jeder Zeit gewährleistet.

Gemäß übersandter Pläne verläuft auf dem Flurstück der Bahn östlich der Gleisachse unweit bzw. entlang der Grenze zum Grundstück des geplanten Vorhabens ein Kabeltrog, zu dem ein Schutzabstand von mind. 2,0 m auch für die festgesetzte, geplante Lärmschutzanlage eingehalten wird. Diese Anlagen werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Die Fläche für die Stellplätze wird so dimensioniert, dass ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann, im Baugenehmigungsverfahren sind die zulässige Lage der baulichen Anlagen konkret mit der DB abzustimmen.

Der Zugang zum Kabeltrog bleibt uneingeschränkt erhalten.

Die Entwässerung des Bauvorhabens erfolgt auf eigenem Grund. Die bahneigene Entwässerungsanlage wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Pflanzungen können ausreichende Abstände zu den Gleisanlagen einhalten.

Zur Darstellung der sicherheitsrelevanten Vegetation wird auf die Darstellung des Eisenbahngesetzes in Verbindung mit dem Leitfaden „Vegetationsmanagement an Bahntrassen der Deutschen Bahn AG in Niedersachsen“ der DB (2019) verwiesen.

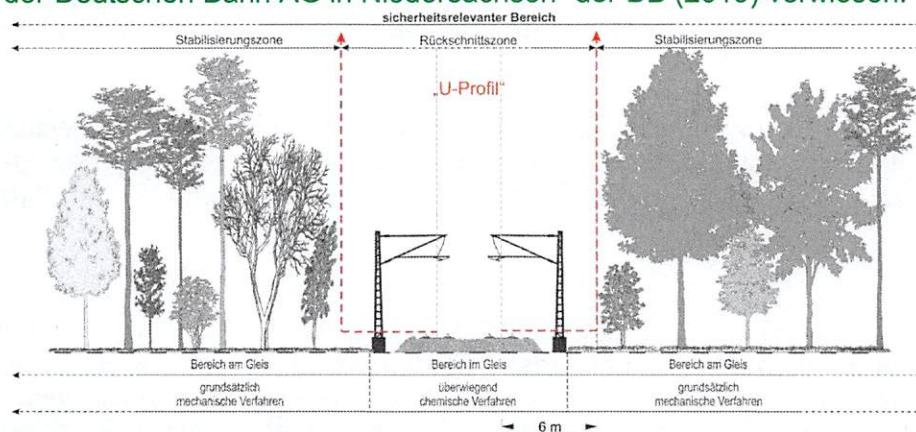


Abbildung 1: Der sicherheitsrelevante Bereich der Vegetation am Beispiel eines Gehölzbestandes

Gemäß der Darstellung handelt es sich beidseits von Gleisflächen um einen sicherheitsrelevanten Bereich, der der „Stabilisierungszone“ zuzurechnen ist. Dort müssen Bäume auf Standsicherheit geprüft werden. Neu gepflanzte Bäume können sich dort aber mit Freihaltung der Rückschnittzone ungehindert etablieren. Für diese gelten lediglich die Mindestabstände von jeweils 6 m zur (äußeren) Gleisachse.

In der Planzeichnung sind die geplanten Bäume, die sich aus den textlichen Pflanzpflichten ergeben, lediglich als Hinweis dargestellt, können in der Lage also entsprechend abweichen, halten aber diesen Mindestabstand ohnehin ein.

Es ist evident, dass für eine Gefährdung aufgrund einer Bepflanzung deren Eigentümer haftet.

Es wird ein Hinweis zum Schutzbereich der Bahnstrecke ergänzt: „Der Geltungsbereich grenzt im Westen an die Bahnstrecke 5444 Schongau-Peißenberg-Weilheim. Pflanzungen und bauliche Anlagen müssen die Mindestabstände von 2,0 m zu den Kabelanlagen sowie Pflanzungen zusätzlich den Mindestabstand von 6 m zur Gleisachse einhalten. Maßgeblich ist die übliche Kronentraufe.“

Immobilienrelevante Belange & Bauten nahe der Bahn

Die nötigen Abstandsflächen werden eingehalten, sie kommen ausschließlich auf dem Baugrundstück zu liegen.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird um das Planzeichen „Bereich ohne Zufahrt“ ergänzt. Zusätzlich wird unter D.1.2 als Hinweis ergänzt: „Der Geltungsbereich grenzt im Westen an die Bahnstrecke 5444 Schongau-Peißenberg-Weilheim. Pflanzungen und bauliche Anlagen müssen die Mindestabstände von 2,0 m zu den Kabelanlagen sowie Pflanzungen zusätzlich den Mindestabstand von 6 m zur Gleisachse einhalten. Maßgeblich ist die übliche Kronentraufe.“

Abst.Ergebnis: **18 für**
 1 gegen den Beschluss

6. Eisenbahn-Bundesamt

Ihr Schreiben ist am 03.06.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 "AWO Seniorenzentrum Lorystraße" in Peiting aufgrund der unmittelbaren Lage zum westlich angrenzenden Flurstück 2037/27 (Gemarkung Peiting) der Bahnstrecke Weilheim-Schongau berührt. Der Planung muss derzeit widersprochen werden.

Aus den internen Recherchen geht hervor, dass es sich bei dem im Planungsumgriff befindlichen Flurstück 1421 der Gemarkung Peiting um eine Fläche handeln könnte, die Betriebsanlage einer Eisenbahn ist/ auf der sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden bzw. befunden haben. Aus

dem historischen Bayernatlas (Jahr 1970) geht hervor, dass auf dem Flurstück einst Gleise verlaufen sind.

Insoweit würde das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB) unterliegen. Dieser Status geht nicht durch Verkauf, Eigentümerwechsel oder Stilllegung der Fläche verloren.

Wenn derartige Flächen einer neuen, nicht mit Bahnbetriebszwecken zu vereinbarenden Nutzung zugeführt werden sollen, müssen diese Flächen erst in einem Freistellungsverfahren nach § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Im Archiv konnte ich keine Freistellung zu dem Flurstück 1421 der Gemarkung Peiting auffinden.

Erst durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt wieder vollständig auf die kommunale Bauleitplanung übergeht. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die Fläche und deren Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Da das Eisenbahn-Bundesamt jedoch über keinerlei Kataster oder Unterlagen zu dem betroffenen Flurstück 1421 der Gemarkung Peiting verfügt, bitte ich zur Klärung des Sachverhalts, sich an die weiter unten im Text genannte die DB AG, DB Immobilien, zu wenden und explizit nach dem Status des Grundstücks zu fragen.

Im Anschluss bitte ich um Vorlage der DB-Stellungnahme beim Eisenbahn-Bundesamt.

Unabhängig vom Status des betroffenen Flurstücks wird aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke um die Beachtung und Einhaltung folgender Hinweise gebeten:

Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf.

Bei Bauarbeiten in Bahnliniennähe sind die Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden.

Die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden.

Sofern Anlagen zur thermischen und photovoltaischen Nutzung geplant sind (z.B. auf Dächern), wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu errichten sind. Eine Blendwirkung der bewegten Schienenfahrzeuge ist dauerhaft auszuschließen.

Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung/Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (E-Mail: ktb.muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Abwägung:

Gemäß Abstimmung mit dem EBA und ergänzender Mail vom 13. Juli 2026 konnte DB AG, DB Immobilien hier keine Bahnanlageneigenschaft für das Flurstück 1421 bestätigen. Somit konnten die Bedenken ausgeräumt werden. Die weiteren Hinweise sind bereits im Rahmen der Stellungnahme der DB berücksichtigt und abgewogen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Abst.Ergebnis: **18 für**
 1 gegen den Beschluss

7. Bay. Landesamt für Denkmalpflege

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, bestehen von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege gegen die oben genannte Planung keine grundsätzlichen Einwendungen.

In der unmittelbaren Nähe des Planungsgebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch folgende Baudenkmäler:

- D-1-90-140-2, Kath. Wallfahrtskirche Maria Egg, schlichter barocker Saalbau mit eingezogenem Langchor und Westturm mit Zwiebelhaube, 1655/58, Neubau des Chors durch Joseph Schmuzer 1737, angefügte Sakristei 1831, Turm 1876; mit Ausstattung; Aussegnungshalle, hoher Satteldachbau mit kurzen Querflügeln und Putzgliederung, im neuklassizistischen Stil, 1874/75; Friedhofskreuz, neugotisches Eisenkreuz mit gusseisernem Korpus auf Postament, letztes Viertel 19. Jh.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Denkmäler und der dafür geltenden Bestimmungen in Begründung und ggf. Umweltbericht.

Die Denkmäler sind zunächst mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4–6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) nachrichtlich zu übernehmen sowie im zugehörigen Planwerk als Denkmäler kenntlich zu machen. Für jede Art von Veränderungen an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir begrüßen die Kartierung der bekannten Bodendenkmäler in der Nähe:

D-1-8231-0027

Untertägige frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Wallfahrtskirche Maria Egg in Peiting und ihres Vorgängerbaus mit aufgelassenem Friedhof und abgegangener Eremitenklause.

D-1-8231-0019

Reihengräberfeld des frühen Mittelalters.

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: <https://geoservices.bayern.de/od/wms/gdi/v1/denkmal>. Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Die Gräber des letztgenannten Bodendenkmals wurden schon sehr früh, nach verschiedenen lautenden Quellen sogar schon im 17. Jh., entdeckt. In den 30er Jahren des 19. Jhs. wurden über 300 Gräber beim Kiesabbau zerstört.

Obwohl die Baufläche schon in einiger Entfernung liegt, müssen auch dort noch Gräber aus dem frühen Mittelalter angenommen werden. Die Ausdehnung des Reihengräberfeldes ist nicht bekannt, aus Analogieschlüssen von anderen bekannten Gräberfeldern muss man von einer großen Ausdehnung und auch von einzelnen, ggf. etwas vom Gräberfeld separierten Gräbern ausgegangen werden.

Deshalb werden im Plangebiet weitere, bislang nicht bekannte Bodendenkmäler aus dem frühen Mittelalter vermutet.

Die Hinweise auf die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG ist deshalb nicht ausreichend.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, auf die

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.

Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter: [200526_blfd_denkmalvermutung_flyer.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf) (bayern.de)

Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umlanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.12.2025.

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Auf die kartierten Denkmäler wird bereits im Rahmen der Begründung hingewiesen. Im Rahmen der Satzung werden Hinweise hierzu wie folgt ergänzt:

Der Hinweis D.2.2 wird durch folgende Formulierung ersetzt: „Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“ Zusätzlich werden in der Planzeichnung die Denkmäler im Umfeld außerhalb des Geltungsbereichs noch als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden gemäß der Abwägung geändert und ergänzt.

Abst.Ergebnis: **18 für**
 1 gegen den Beschluss

8. Immobilien Freistaat Bayern, Bergerechtsverwaltung

Gerne nehmen wir Stellung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „AWO Seniorenzentrum Lorystraße“ Ihres Marktes.

Die Fläche liegt im staatseigenen, auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Peißenberg“. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass Bergbau in dieser Fläche stattgefunden hat. Auszuschließen ist dies aber nicht. Falls hierzu Beobachtungen oder Informationen bekannt sind, bitten wir Sie, uns darüber zu informieren.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Falls Beobachtungen oder Informationen zum Bergbau bekannt werden, werden wir diese unverzüglich weiterleiten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Abst.Ergebnis: **18 für**
 1 gegen den Beschluss

9. LEW-Verteilnetz

Vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20-/1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf verlaufende 20-/1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Diese sind im beiliegenden Kabellageplan dargestellt.

Beschluss:

Nach Beschlussfassung der eingegangenen Stellungnahmen billigt der Marktgemeinderat den vom Planungsbüro Terrabiota aus Starnberg erstellten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „AWO Seniorenzentrum Lorystraße“ mit Begründung in der Fassung vom 15.09.2026, einschließlich der Vorhaben- und Erschließungspläne in der Fassung vom 28.07.2026. Aufgrund der eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen im Plan- und Textteil wird der Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Verfahren durchzuführen.

Abst.Ergebnis: **18 für**
 1 gegen den Beschluss

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Peiting, 16.09.2026
Marktverwaltung



i. V. Gunnar Prielmeier
Zweiter Bürgermeister

